



Verfügung

vom 19. Januar 2009

Festlegung der Zuständigkeit im Sinne von § 9 lit. e SHG im Unterstützungsfall C.D., geb. 1987, von W.

Sachverhalt

- A. C.D. (nachfolgend Klient) lebte ursprünglich zusammen mit seinen Eltern in H., Gemeinde K. Anfangs 2007 verliess er sein Elternhaus und wohnte zunächst bei einem Kollegen in A. Ab Mai 2007 bewohnte er ein Zimmer an der X-Strasse 12 in A. (act. 1 S. 2, act. 2/11). Am 21. Mai 2006 trat er als Gartenarbeiter in die Firma Y.AG ein und arbeitete dort offenbar bis Ende November 2007 (act. 2/6 bis 2/8). Nachdem dem Klienten am 23. April 2008 seitens der Gemeinde K. eine Niederlassungsbescheinigung für auswärtigen Aufenthalt mit der Aufenthaltsadresse X-Strasse 12 in A. ausgestellt worden war (act. 2/1), meldete er sich am 13. Oktober 2008 bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde K. und teilte mit, er wohne nur noch an der X-Strasse 12 in A., dies sei seine einzige Adresse (act. 2/2). Mit Schreiben vom 15. Oktober 2008 wandte sich die Einwohnerkontrolle der Gemeinde K. an den Klienten und schlug diesem vor, ihn per 31. Oktober 2008 nach A. abzumelden und den Heimatschein direkt an die Einwohnerkontrolle der Stadt A. weiterzuleiten. Sollte es einen Grund für ihn geben, weiterhin in K. angemeldet zu sein, werde er gebeten, dies bis spätestens 31. Oktober 2008 mitzuteilen (act. 2/3). Da keine entsprechende Mitteilung seitens des Klienten erfolgte, meldete ihn die Einwohnerkontrolle der Gemeinde K. per 31. Oktober 2008 ab (act. 2/4).
- B. Nachdem der Klient offenbar seit Juli 2008 die Zimmermiete nicht mehr bezahlt und sich nicht an die Anweisungen der Vermieterin gehalten hatte, wurde ihm das Zimmer an der X-Strasse 12 in A. mit Schreiben vom 10. November 2008 per 30. November 2008 gekündigt (act. 2/10). In der Folge meldete sich der Klient telefonisch bei der Sozialvorsteherin der Gemeinde K. unter deren Privatnummer und ersuchte um Unterstützung. Da er zu diesem Zeitpunkt bereits nach A. abgemeldet worden war, verwies diese ihn an den Sozialdienst der Stadt A. (act. 1 S. 2). Nach Abklärungen zwischen den Einwohnerkontrollen der Gemeinde K. und der Stadt A. und nach einer Vorsprache beim Sozialdienst der Stadt A. erhielt er von letzterem am 11. Dezember 2008 die Auskunft, die sozialhilferechtliche Zuständigkeit liege nicht bei der Stadt A. (act. 1 S. 2). Nach weiteren Kontakten zwischen der Gemeinde K. und der Stadt A. erschien der Klient am 15. Dezember 2008 auf der Einwohnerkontrolle der Gemeinde K., wo er sich anzumelden wünschte. Da er jedoch keinen Wohnsitz in der



Gemeinde nennen konnte und die Eltern sich weigerten, ihn bei sich aufzunehmen, wurde die Anmeldung nicht vorgenommen (act. 1 S. 2, act. 2/12).

- C. Mit Eingabe vom 16. Dezember 2008 ersuchte die Gemeinde K. um Festlegung der Zuständigkeit im Sinne von § 9 lit. e. SHG für die Unterstützung des Klienten (act. 1). In der Folge ordnete das Kantonale Sozialamt am 16. Dezember 2008 für die Dauer des Verfahrens an, dass die Stadt A. zur vorläufigen Hilfeleistung und Kostendeckung zuständig sei, und setzte letzterer Frist zur Stellungnahme an (act. 3). Zum Begehren der Gemeinde K. und den damit eingereichten Unterlagen äusserte sich die Stadt A. mit Schreiben vom 8. Januar 2009 (act. 4). Da darin keine für den Entscheid relevanten Noven vorgebracht wurden und der Sachverhalt ausreichend klar ist, erübrigt sich ein weiterer Schriftenwechsel.
- D. Auf die Vorbringen der beteiligten Gemeinwesen ist - soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich - nachfolgend einzugehen.

Erwägungen

- I. Nach § 9 lit. e. SHG obliegt der für das Fürsorgewesen zuständigen Direktion die Entscheidung von Streitigkeiten der Gemeinden über Hilfepflicht und Kostentragung. Aufgrund einer entsprechenden Delegation werden solche Kompetenzkonflikte vom Kantonalen Sozialamt im Auftrag der Sicherheitsdirektion entschieden.
- II. 1. Gemäss § 32 SHG obliegt die Pflicht zur Leistung persönlicher und wirtschaftlicher Hilfe der Wohngemeinde des Hilfesuchenden. Gemäss § 34 Abs. 1 SHG hat der Hilfesuchende seinen Unterstützungswohnsitz - unter Vorbehalt der in §§ 35 und 37 SHG genannten Ausnahmen - in der Gemeinde, in der er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Dies setzt zum einen voraus, dass er sich dort tatsächlich niedergelassen und eingerichtet hat und damit über eine ordentliche Wohngelegenheit verfügt. Zum anderen muss er die aus den gesamten Umständen erkennbare Absicht haben, dort nicht nur vorübergehend, sondern "dauerhaft", d.h. zumindest für längere Zeit zu bleiben (vgl. Sozialhilfe-Behördenhandbuch Ziff. 2.6/§ 34 SHG, www.sozialhilfe.zh.ch). Die Absicht des dauernden Verbleibens ist ein innerer Vorgang, auf den immer nur aus indirekten Wahrnehmungen geschlossen werden kann. Dabei sind alle Elemente der äusserlichen Gestaltung der Lebensverhältnisse zu berücksichtigen, wobei die Wohnverhältnisse oft entscheidende Rückschlüsse zulassen. Bei der Wohnsitzermittlung ist nicht auf den inneren Willen einer Person abzustellen, massgebend ist vielmehr, auf welche Absicht die erkennbaren äusseren Umstände schliessen lassen (vgl. auch Thomet, Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG), 2.A., Zürich 1994, N 97 und dort zitierte Rechtsprechung).



Die polizeiliche Anmeldung gilt zwar als Begründung eines Wohnsitzes, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später begonnen hat oder nur vorübergehender Natur ist (§ 34 Abs. 2 SHG). Dies bedeutet, dass die Melde- bzw. Bewilligungsverhältnisse zu einer Wohnsitzvermutung führen. Wer diese Vermutung widerlegen und daraus Rechte herleiten möchte, ist dafür beweispflichtig. Umgekehrt ist die polizeiliche Anmeldung aber nicht Voraussetzung für die Begründung eines Wohnsitzes. Wer sich mit der erkennbaren Absicht des dauernden Verbleibens in einer Gemeinde niedergelassen hat und dort über eine ordentliche Wohngelegenheit verfügt, begründet in jener Gemeinde seinen Unterstützungswohnsitz, auch wenn er sich dort aus welchen Gründen auch immer nicht polizeilich angemeldet bzw. in der alten Wohngemeinde nicht abgemeldet hat.

2. Nach der seitens der Stadt A. unbestrittenen (vgl. act. 4) Darstellung der Gemeinde K. hat der Klient anfangs 2007 die Gemeinde verlassen, nachdem ihm seine Eltern ein Hausverbot erteilt hatten. Zunächst fand der Klient bei einem Kollegen in J. Unterschlupf. Danach bezog er im Mai 2007 ein Zimmer an der X-Strasse 12 in A. (vgl. act. 1 S. 2, act. 2/11). Wie der schriftlichen Bestätigung seiner Mutter vom 12. Dezember 2008 zu entnehmen ist (act. 2/11), weilt der Klient zwar ab und zu am Wochenende bei den Eltern, wobei er diese Besuche allerdings nur gegen vorgängige Anmeldung machen darf. Seit Januar 2007 verfügt der Klient somit weder über eine ordentliche Wohngelegenheit in K., noch vermögen gelegentlichen Besuche bei den Eltern für Dritte erkennbar auf eine Absicht des dauernden Verbleibens in jener Gemeinde hindeuten. Demgegenüber lebte der Klient seit Mai 2007 und damit rund eineinhalb Jahre in A. Dass es sich bei dem von ihm gemieteten Zimmer an der X-Strasse 12 um eine ordentliche Wohngelegenheit handelte, wurde seitens der Stadt A. nicht in Abrede gestellt (vgl. act. 4) und auch aus den Akten ergeben sich keine gegenteiligen Anhaltspunkte. Ferner liess er sich seine Post an die X-Strasse 12 zustellen (vgl. act. 2/3, act. 2/8 und act. 2/10). Damit verfügte der Klient seit Mai 2007 in der Stadt A. über eine Wohngelegenheit, er hatte sich tatsächlich dort niedergelassen und die nach aussen erkennbaren Umstände deuteten klar auf eine Absicht des dauernden Verbleibens in A. hin. Obwohl der Klient bis Ende Oktober 2008 noch in K. angemeldet blieb, wobei ihm am 23. April 2008 eine Niederlassungsbescheinigung für auswärtigen Aufenthalt an der X-Strasse 12 in A. ausgestellt wurde (act. 2/1 und act. 2/4), ist aufgrund dieser Umstände hinreichend erstellt, dass er im Mai 2007 von K. weggezogen ist und er sich mit dem Bezug des Zimmers an der X-Strasse 12 mit der Absicht des dauernden Verbleibens in A. niedergelassen hat. Dafür spricht im Übrigen auch, dass er der Einwohnerkontrolle von K. am 13. Oktober 2008 – mithin noch vor der Kündigung des Zimmers – telefonisch mitgeteilt hat, er lebe nur noch in A. (act. 1 S. 1, act. 2/2/), und er offensichtlich keine Einwände gegen eine Abmeldung per 31. Oktober 2008 erhoben hat (vgl. act. 2/3). Trotz bestehender polizeilicher Anmeldung in K. steht aufgrund dieser Ausführungen fest, dass der Klient im Mai 2007 einen Unterstützungswohnsitz in A. begründet hat.

3. Gemäss § 38 Abs. 1 SHG endet der Wohnsitz mit dem Wegzug aus der Gemeinde. Dies bedingt einerseits, dass die betreffende Person ihre Wohngelegenheit aufgibt und mit ihren Einrichtungsgegenständen und persönlichen Effekten die Gemeinde verlässt. Andererseits wird vorausgesetzt, dass die Person die Wohngemeinde nicht nur vorübergehend bzw. zu einem bestimmten Zweck verlassen will. Wie bei



der Wohnsitzbegründung (vgl. § 34 Abs. 2 SHG) ist auch für die Beendigung des Wohnsitzes jene Gemeinde beweispflichtig, welche daraus Rechte herleiten will. Dies ist in der Regel die bisherige, das Fortdauern ihrer Hilfe- oder Kostenpflicht bestreitende Wohngemeinde, im vorliegenden Fall mithin die Stadt A.

4. Diesbezüglich machte die Stadt A. lediglich geltend, der Klient habe sich dahingehend geäußert, er habe sich wieder in K. anmelden wollen, dies sei ihm jedoch verweigert worden. Er wolle nicht in A. wohnhaft bleiben, sondern lieber wieder zurück nach K. bzw. in diese Region (act. 4). Diese Ausführungen, welche im Übrigen nicht belegt wurden, sind indes nicht geeignet, den Nachweis eines Wegzuges des Klienten aus A. zu erbringen. Zum einen ist die behauptete Verweigerung der Anmeldung in K. nicht weiter erstaunlich, nachdem der Klient dort über keine Wohnmöglichkeit verfügt. Zum anderen sind Wünsche und innere Absichten einer Person für die Bestimmung der sozialhilferechtlichen Zuständigkeit wie bereits erwähnt nicht massgebend (vgl. vorstehend Ziff. II 1.). Sollte der Klient tatsächlich den Wunsch haben, aus A. wegzuziehen, steht es ihm frei, nach anderen Wohnmöglichkeiten in der von ihm bevorzugten Region zu suchen. Bis dahin bzw. bis zum Wegzug des Klienten aus A. verbleibt die sozialhilferechtliche Zuständigkeit bei jenem Gemeinwesen.

- III. Aufgrund dieser Erwägungen ist festzustellen, dass sich der Unterstützungswohnsitz des Klienten in der Stadt A. befindet und diese somit hilfe- und kostenpflichtig ist.

Die Sicherheitsdirektion verfügt:

- I. Es wird festgestellt, dass sich der Unterstützungswohnsitz von C.D., geb. 1987, von W., in der Stadt A. befindet und diese somit hilfe- und kostenpflichtig ist.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen ab Erhalt mit schriftlicher, einen Antrag und dessen Begründung enthaltender Eingabe beim Regierungsrat des Kantons Zürich rekuriert werden.
- III. Schriftliche Mitteilung an die Gemeinde K.. (unter Beilage des Doppels von act. 4) sowie an die Stadtverwaltung A. je eingeschrieben gegen Rückschein.

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Im Auftrag:

Kantonales Sozialamt